

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 (1890) Ordentlich

8 (1.9.1890)

Protokoll

der

Central-Commission für die Rheinschiffahrt.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für **Baden** von Stoesser,
„ **Bayern** Freiherr von Völderndorff, Vorsitzender,
„ **Elsass-Lothringen** Pietzsch,
„ **Hessen** von Werner,
„ **Niederland** Asser,
„ **Preussen** von Wendt.

MANNHEIM, den 1. September 1890.

Betreffend: Sperrung des Fahrwassers durch
gesunkene Schiffe.

Auf Wiedervorlage des Protokolls IX der diesjährigen ausserordentlichen Sitzung
erklärte der Bevollmächtigte für

Baden:

Die in der Sitzung vom 30. Mai d. J. von dem Gr. Hessischen Bevollmächtigten
gegebene Anregung sei auf die Beseitigung eines recht empfindlichen Missstandes im
Rheinverkehr gerichtet. Es sei begreiflich, dass der Führer oder Eigenthümer eines im
Rhein festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses, durch den Unfall schon ge-
schädigt, darauf Bedacht nehme, möglichst viel von der Ladung zu bergen, hierfür, wie
für das Flottmachen oder Herausheben des Fahrzeuges möglichst wenig Kosten aufzu-
wenden, auch das Schiff möglichst schonend zu behandeln. Was er damit gewinne, bezw.
weniger geschädigt werde, stehe aber in keinem Verhältniss zu dem sehr bedeutenden
Nachtheil, welcher dem Stromverkehr durch jede Verlängerung der Sperrung oder Beein-
trächtigung des Fahrwassers erwachse.

Dass in solchen Fällen rasch und kräftig eingeschritten werde, sei im öffentlichen
Interesse durchaus geboten und da diese Fälle zumeist in der Gebirgsstrecke, auch im
Rheingau vorkommen, so seien die Hafenplätze Mainz, Frankfurt und Mannheim-Ludwigs-
hafen dabei in hohem Grade interessirt.

Wenn nun beantragt werde, eine ähnliche Bestimmung wie in § 24 der Polizei-Ordnung für den untern Main auch für den Rhein zu erlassen, so stünde, wenn damit ausgesprochen werden sollte, dass die Aufforderung zur Wegräumung unter Straf- oder Zwangsandrohung und die eventuelle Anordnung der Zwangswegräumung Sache der Wasserbauverwaltung sein soll, einer derartigen Zuständigkeitsbestimmung die badische Landesgesetzgebung entgegen, wonach zu solcher Anordnung nur die Polizeibehörden befugt seien. Da es dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung nicht widerstreite, dass nicht die Wasserbauverwaltung selbst es sei, welche aus eigener Zuständigkeit die Anordnung zu treffen habe, so würde in diesem Wortlaut ein Grund zur Beanstandung des Vorschlags nicht zu finden sein. Dagegen liege ein solcher wohl darin, dass die vorgeschlagene Bestimmung zur Erreichung des Zwecks weder erforderlich noch hinreichend sei.

Nach Art. XVIII Z. 5 der Poliz.-Ordn. sei nämlich der Führer oder Eigenthümer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges, das die Schifffahrt hindert oder gefährdet, jetzt schon verpflichtet, sofort die geeigneten Anstalten zum Flottmachen oder Heraus schaffen zu treffen. Von einer Fristgestattung bezw. Bestimmung in einem solchen Falle könne nicht wohl die Rede sein, wogegen die Gewährung einer Frist etwa dann in Frage komme, wenn das Fahrzeug an einer Stelle im Strom liege, wo es den Verkehr nicht unmittelbar hindere und gefährde. Auch selbst in diesem Falle könne die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten sein, weil ein Wrack bei Hochwasser oder Eisgang in das Fahrwasser verschleppt werden, auch mittelbar ungünstig auf die Stromrichtung und die Beschaffenheit des Fahrwassers wirken könne. Ferner liesse sich bei diesem Anlasse eine Lücke der Polizeiordnung ausfüllen, die insofern bestehe, als letztere überhaupt keine Vorschrift enthalte, wonach unter allen Umständen ein im Strom festgefahrenes oder gesunkenes Schiff, ohne Rücksicht auf die dadurch etwa eintretende Hinderung oder Gefährdung der Schifffahrt wieder flott gemacht oder herausgeschafft werden müsse.

Den verschiedenen erwähnten Gesichtspunkten werde wohl Rechnung getragen durch folgende Aenderung und Ergänzung des Art. XVIII Z. 5 der Poliz.-Ordn.

Ziffer 5. Hindert oder gefährdet das festgefahrne oder gesunkene Schiff oder Floss die Schifffahrt, so muss der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Heraus schaffung treffen und diese Arbeiten kräftig betreiben. Geschieht dies nicht, so werden diese Arbeiten, vorbehaltlich des Anspruches auf Ersatz der Kosten und Schäden durch die Wasserbauverwaltung veranlasst.

Ziffer 5a. Auch wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiff oder Floss die Schifffahrt nicht unmittelbar hindert oder gefährdet, ist der Führer oder der Eigenthümer verpflichtet, dasselbe auf Aufforderung der zuständigen Behörde flott zu machen oder heraus zu schaffen. Kommt der Führer oder Eigenthümer dieser Aufforderung innerhalb der ihm gestellten Frist nicht oder nicht vollständig nach, so wird in gleicher Weise, wie oben (Ziffer 5) bestimmt, verfahren.

Der Bevollmächtigte für

Bayern ist ermächtigt, Namens seiner Regierung die Zustimmung zum Erlass einer Vorschrift behufs der Sicherstellung möglichst rascher Beseitigung von Schiffshindernissen im Rheine

zu erklären. Hierbei erscheine es derselben angezeigt, mit der Uebertragung der Befugniß der Beseitigung des Hemmnisses von der Flussbaubehörde auch zugleich die Einfügung einer Bestimmung über die rechtzeitige Benachrichtigung derselben in das Auge zu fassen. Nach seiner, des Bevollmächtigten Ansicht, müsste Art. XVIII Ziffer 4 der Polizeiordnung den Zusatz erhalten:

«und die Flussbauverwaltung in Kenntniß zu setzen,»

während nach Ziffer 5 etwa folgende Einschaltung zu machen sein würde:

«Die Flussbauverwaltung ist in diesem Falle befugt» dem Führer oder Eigenthümer oder einem Stellvertreter dieser Personen eine angemessene Frist zur Flottmachung oder Herausschaffung des Hindernisses zu setzen und, wenn die Inangriffnahme der Arbeiten nicht rechtzeitig erfolgt oder solche innerhalb der gesetzten Frist unvollständig bethätigt werde, dieselben vorbehaltlich des Anspruches auf Ersatz der Kosten und Schäden selbst zur Ausführung zu bringen.

Befindet sich weder der Führer oder Eigenthümer, noch ein Stellvertreter desselben an der Unfallstelle, so kann mit den Hebungsarbeiten sofort begonnen werden.

Er wolle übrigens diese Vorschläge lediglich der Prüfung der übrigen Bevollmächtigten unterstellen und sei gerne bereit, weiteren detaillirten Formulierungen sich anzuschließen.

31

Der Bevollmächtigte für

Elsass-Lothringen theilt mit, dass auch nach Auffassung seiner Regierung eine Regelung des Gegenstandes wünschenswerth erscheine. Derselbe empfiehlt eine der Bestimmung in § 24 der Polizei-Ordnung für den canalisirten Main nachgebildete Vorschrift für den Rhein zu erlassen.

Der Bevollmächtigte für

Preussen erachtet ebenfalls eine Ergänzung der Polizei-Ordnung für angezeigt und schlägt vor, die zu erlassende Vorschrift etwa in folgender Form zu fassen:

«Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floss die Schifffahrt oder die Flossfahrt, so wird dessen Beseitigung, wenn sie nach Ansicht der Wasserbau-Verwaltung keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres von der gedachten Verwaltung veranlasst unter Vorbehalt aller Ansprüche auf Ersatz der Kosten und Schäden. In anderen Fällen wird dem Eigenthümer oder dem Führer des festgefahrenen oder gesunkenen Schiffs oder Flosses von der zuständigen Behörde eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt; erfolgt letztere innerhalb der Frist nicht oder nicht vollständig, so wird sie unter gleichem Vorbehalt von der Wasserbau-Verwaltung veranlasst.»

Der Bevollmächtigte für

Niederland überreicht einen Abdruck des unterm 23. Juli 1885 (Staatsblad No. 151) erlassenen Gesetzes, die Beseitigung und fernere Behandlung von in öffentlichen Gewässern gestrandeten oder gesunkenen Fahrzeugen und anderen Gegenständen betreffend, mit dem Anfügen,

dass hiernach für Niederland bestimmte und ausführliche Vorschriften bereits getroffen seien und dass seine Regierung demgemäss nicht an einer internationalen Vereinbarung über die fragliche Materie Antheil nehmen könne.

Uebersetzung der beiden ersten Artikel gedachten Gesetzes ist in der Anlage beigefügt.

Der Bevollmächtigte für

Hessen

als Berichterstatter stellt zunächst fest, wie die in der diesjährigen ausserordentlichen Sitzung gegebene Anregung in Betr. der Ergänzung des Art. XVIII der Polizei-Ordnung auf keiner Seite prinzipiellem Widerspruch begegnet sei. Nach der eben vernommenen Mittheilung des Bevollmächtigten für Niederland glaube er im Hinblick auf die dort bereits eingetretene gesetzliche Regelung des Gegenstandes empfehlen zu sollen, dermalen noch nicht in eine Erörterung der von den einzelnen Bevollmächtigten gebrachten Vorschläge einzutreten, sondern in Erwägung zu ziehen, ob sich im Interesse der Erhaltung einheitlicher Bestimmungen über die in Rede stehende Materie eine Fassung finden lasse, welche sich den in Niederland bestehenden Vorschriften thunlichst anschliesse. Derselbe schlägt daher vor, die vorliegende Frage in dieser Richtung einer erneuerten Prüfung zu unterziehen und nach Einholung von Instruktion in der nächsten Sitzung oder vorher im Schriftwege auf den Gegenstand zurückzukommen.

Beschluss.

Die Bevollmächtigten treten diesem Antrage bei.

Frhr. v. Völderndorff, Vorsitzender,
G. v. Stoesser,
Pietzsch,
v. Werner,
T. M. C. Asser,
v. Wendt.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Vorsitzende der Central-Commission: